Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VI/2017/02768**
Datum:	30.01.2017
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	58110220/6600.1030
Verfasser:	FB Bauen
Plandatum:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	20.04.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.04.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung eines Teilstücks des Weges abgehend vom Mühlberg

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung eines Teilstücks des Weges abgehend vom Mühlberg nach § 8 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

keine

Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Der Weg abgehend vom Mühlberg besteht schon seit mindestens 1881 und wurde von dem damaligen Stadtbaurat verwaltet. Ab den 1980er Jahren hat sich der Rat der Stadt Halle mit der Umgestaltung des Gebietes Domplatz befasst. Die städtebauliche Leitplanung vom März 1984 gab vor, dass die Verkehrsorganisation für den Individualverkehr im Gebiet Domplatz im Wesentlichen unverändert bleiben sollte. Für den in Rede stehenden Weg sollte gemäß dieser Leitplanung eine Fußgängerverbindung vom Domplatz durch den Wohnhof Mühlgasse/Kleine Ulrichstraße/Kleine Schlossgasse über einen Treppenweg zum Friedemann-Bach-Platz und zur Moritzburg berücksichtigt werden. Die Rekonstruktionsmaßnahmen im Gebiet Domplatz begannen im Jahr 1985.
Die geplante öffentliche Fußgängerverbindung besteht heute nicht. Vielmehr handelt es sich um einen großen Wohnhof mit Spielplatz und kleineren Aufenthaltsflächen, welcher von den dort wohnenden Mietern genutzt wird.

Die dem Weg dienenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der HWG mbH. Im Rahmen eines Zuordnungsplanverfahrens Kleine Ulrichstraße zur Klärung von eigentums- und grundstücksrechtlichen Sachverhalten wurde eine umfassende Prüfung zur Öffentlichkeit des Weges durchgeführt. Im Ergebnis war festzustellen, dass es sich bei dem stichförmigen Weg abgehend vom Mühlberg in seiner Gesamtheit um eine öffentliche Straße handelt.

Eine Erschließungsfunktion hat der Weg lediglich bis zur rückwärtigen Einfahrt zum Grundstück Kleine Ulrichstraße 7. Diese muss erhalten bleiben.

Der weiterführende Weg ab der Zufahrt zum Grundstück Kleine Ulrichstraße 7 wird lediglich durch Anwohner und Mieter genutzt. Aus heutigen städtebaulichen Gesichtspunkten ist eine Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit des Teilstücks dieses Weges in dem Wohnhof nicht mehr erforderlich. Es besteht kein allgemeines Verkehrsbedürfnis und damit öffentliches Interesse, den Weg weiterhin dem Gemeingebrauch zur Verfügung zu stellen. Er hat keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung eines Teilstücks dieses Weges sind erfüllt und dieser kann gemäß § 8 StrG LSA eingezogen werden.

Nach § 8 Abs. 4 StrG LSA ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Für die Veröffentlichung der Ankündigung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) ist folgender Text vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, ein Teilstück des in der Gemarkung Halle, Flur 31 der Stadt Halle (Saale) gelegenen öffentlichen Weges abgehend vom Mühlberg nach der Zufahrt zum Grundstück Kleine Ulrichstraße 7 gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wegen Wegfall der Verkehrsbedeutung einzuziehen.

Eine öffentliche Fußgängerverbindung besteht heute nicht. Vielmehr handelt es sich um einen großen Wohnhof mit Spielplatz und kleineren Aufenthaltsflächen, welcher von den dort wohnenden Mietern genutzt wird.
Aus heutigen städtebaulichen Gesichtspunkten ist eine Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit des Weges in dem Wohnhof nicht mehr erforderlich. Es besteht kein allgemeines Verkehrsbedürfnis und damit öffentliches Interesse, den Weg weiterhin dem Gemeingebrauch zur Verfügung zu stellen. Er hat keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird parallel im Internet unter http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen/veröffentlicht.

Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Teilstücks des Weges abgehend vom Mühlberg liegt in der Zeit vom ... bis ... während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage, Zimmer 650 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Werden innerhalb der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen vorgetragen, wird unmittelbar nach Ablauf des Auslegungszeitraums die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA eingeholt.

Nach Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale). Dafür ist folgender Text vorgesehen:

Ein Teilstück des in der Gemarkung Halle, Flur 31 der Stadt Halle (Saale) gelegenen öffentlichen Weges abgehend vom Mühlberg nach der Zufahrt zum Grundstück Kleine Ulrichstraße 7 wird wegen Wegfall der Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) eingezogen.

Das einzuziehende Teilstück des Weges befindet sich südlich der Straße Mühlberg, beginnend ab der Zufahrt zum Grundstück Kleine Ulrichstraße 7.
Es umfasst die Teilstücke der Flurstücke 10, 13, 15, 17, 18, 20, 21, 82, 83 und 84.

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom … zugestimmt.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter
http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen/ veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.
Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Sollten Einwendungen im Rahmen der Ankündigung der Einziehung vorgebracht werden, wird der Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt und die Einziehung erneut zur Beschlussfassung eingereicht.

Eine Familienverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Mit der Einziehung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass das Wohnumfeld familiengerecht zu gestalten.

Anlage:
Lageplan